

Ausgabe 5, September 2022

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Berücksichtigung von ESG-Faktoren beim Impairmenttest nach IAS 36.....	2
IFRS Update 2022	7
Neues Projekt zu IFRS 9...9	
Post-implementation Review zu IFRS 10-12: Ergebnisse	9
EU-Endorsement.....	11
IASB-Projektplan.....	12
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	14
Veröffentlichungen	15
Ihre Ansprechpartner.....	16

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

Wir freuen uns sehr, Ihnen unser diesjähriges **IFRS Update am 24. November 2022** ankündigen zu können! Verschaffen Sie sich einen Überblick über die **neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt**, sowie über die mit dem Russland-Ukraine-Konflikt und dem Enforcement verbundenen Herausforderungen. In den Pausen zwischen den Blöcken bieten wir Ihnen die Gelegenheit an Ihre Fragen direkt an unsere **PwC-Expertinnen und Experten** zu stellen und sich persönlich vor Ort mit diesen auszutauschen. Weiter Informationen finden Sie in diesem Newsletter.

Und das IFRS Update bekommt Zuwachs: In ähnlichem Format veranstalten wir auch ein **ESG Update am 29. November 2022**. Nehmen Sie an beiden Veranstaltungen teil und profitieren Sie vom Bundle.

Um Ihnen einen Vorgeschmack auf die kommenden Veranstaltungen zu geben, fokussieren wir uns in dieser Ausgabe des Newsletters weiterhin auf IAS 36. Nach dem Artikel über den Ukraine-Krieg behalten wir diesmal **Nachhaltigkeitsaspekte beim Impairmenttest** im Auge.

Weiters finden Sie wie gewohnt die Liste der laufenden Projekte des IASB, den Stand des Endorsements der EFRAG, und am Ende des Newsletters die Liste unserer neu veröffentlichten Blogbeiträge.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Berücksichtigung von ESG-Faktoren beim Impairmenttest nach IAS 36

In der Juli Ausgabe des IFRS aktuell Newsletters hatten wir Ihnen bereits das Thema Impairmenttest nach IAS 36 mit Fokus auf die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs vorgestellt. Wir möchten uns in der vorliegenden Ausgabe weiterhin auf den IAS 36 fokussieren, denn Nachhaltigkeitsaspekte müssen beim Impairmenttest zusätzlich und weiterhin berücksichtigt werden.

Klimawandel als Anhaltspunkt für eine Wertminderung

Nachhaltigkeitsaspekte rücken seit einiger Zeit vermehrt in den Fokus von Investoren und anderer Stakeholder, der Standardsetter sowie von Aufsichtsbehörden und Enforcement-Gremien. Der Einfluss von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) auf die Unternehmen ist nicht nur ein immer mehr an Bedeutung gewinnendes Thema für die nicht-finanzielle Berichterstattung und ggf. der Lageberichterstattung, sondern auch für die Finanzberichterstattung nach IFRS. Vor diesem Hintergrund beschäftigt auch ein im Dezember letzten Jahres veröffentlichtes Support-Dokument des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer in Form von Fragen und Antworten eingehender mit den Auswirkungen von nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten auf die finanzielle Berichterstattung. Das Papier konzentriert sich in der aktuellen Fassung dabei zunächst auf klima- und umweltbezogene Aspekte.

Gerade im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen sind langfristige Prognosen über die künftigen Ertragsaussichten bzw. Cashflows unumgänglich. In diesem Zusammenhang sind im besonderen Maße auch langfristige, strukturelle Veränderungen im Rahmen des Planungsprozesses zu analysieren und einzuschätzen. Da klima- und umweltbezogene Aspekte vielfältige Auswirkungen auf die bilanzierenden Unternehmen und deren Geschäftstätigkeiten haben und deren Geschäftsmodelle und -aussichten beeinflussen können, sind sie im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfungen entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die einzelnen Unternehmen bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGUs) je nach Geschäftstätigkeit, Branche und Umfeld durchaus unterschiedlich stark betroffen.

Für alle im Anwendungsbereich von IAS 36 liegenden Vermögenswerte (neben den Geschäfts- oder Firmenwerten insbesondere Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, bei Leasingnehmern gemäß IFRS 16 erfasste Nutzungsrechte und nach dem Anschaffungskostenmodell bilanzierte als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)¹ ist zu

¹ Auch nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sind nach IAS 36 zu testen, wenn Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen (IAS 28.33 i.V.m. IAS 36.8). Ob solche Anzeichen vorliegen, ist allerdings gemäß

jedem Abschlussstichtag einzuschätzen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung (sog. „Triggering Event“) vorliegt. Bei der Identifizierung von möglichen *Triggering Events* sind sowohl externe als auch interne Informationsquellen heranzuziehen (IAS 36.12). Liegt ein solcher Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor, ist grundsätzlich ein aktueller Werthaltigkeitstest erforderlich. Demnach können klima- und umweltbezogene Aspekte Anhaltspunkte für eine Wertminderung sein und die Notwendigkeit einer Werthaltigkeitsprüfung auslösen. So werden im Standard als Anhaltspunkte u.a. signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld angeführt (IAS 36.12(b)). Auch der deutliche Rückgang des Marktwerts eines Vermögenswerts oder eine erforderliche Neueinschätzung von Nutzungsdauern und erwarteten Restwerten können auf eine Wertminderung hindeuten.

Durch den Klimawandel und seine vielfältigen Auswirkungen kann je nach Geschäftsmodell ein Geschäftsrisiko mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens entstehen. Zum Beispiel könnte ein Rückgang der Nachfrage nach Produkten, die Treibhausgase ausstoßen bzw. deren Produktion treibhausgasintensiv ist, darauf hindeuten, dass eine Produktionsanlage wertgemindert sein könnte. Ebenso könnte die Einführung neuer Gesetze oder Regularien ein Unternehmen dazu veranlassen, die Rentabilität einer Produktlinie neu zu bewerten, oder zukünftig neue Kosten auferlegen, was die Notwendigkeit einer Prüfung der davon betroffenen Vermögenswerte auf eine Wertminderung auslösen könnte. Aktivitäten, die als potenziell umweltschädlich angesehen werden, können zu Rufschädigung und Kundenverlust führen und den Wert von Marken, Warenzeichen und anderen immateriellen Vermögenswerten beeinträchtigen. Auch freiwillige Umweltverpflichtungen, die das Unternehmen eingegangen ist, könnten zu berücksichtigen sein. So könnte beispielsweise die Verpflichtung, eine Produktlinie einzustellen oder Emissionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu reduzieren, ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung sein.

Cashflow-Schätzung auf Basis mehrerer möglicher Zukunftsszenarien

Der erzielbare Betrag wird als der höhere Betrag aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert (*Fair Value*) abzüglich Abgangskosten ermittelt. Die Schätzung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit anhand des Nutzungswerts – und häufig auch des Fair Value – basiert dabei auf diskontierten zukünftigen Zahlungsströmen (vgl. zu den Verfahrensunterschieden).

Für eine adäquate Berücksichtigung von klima- und umweltbezogenen Aspekten empfiehlt das IDW für die Ermittlung des Nutzungswerts die Verwendung des „erwarteten Zahlungsstrom“-Ansatz (*expected cash flow approach*). Bei diesem Ansatz basiert die Ermittlung des Barwerts auf mehreren, wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen, während im Gegensatz dazu beim sog. „traditionellen“-Ansatz ein einziger Zahlungsstrom herangezogen wird. Bei der Berücksichtigung von klima- und umweltbezogenen

IAS 28.40 nach den speziellen Regelungen in IAS 28.41A-41C zu ermitteln. Sie erwirtschaften regelmäßig unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse und stellen damit i.d.R. eigenständige zahlungsmittelgenerierende Einheiten dar (IAS 28.43).

Entwicklungen erweist sich der *expected cash flow approach* als vorteilhaft, da die damit einhergehenden Chancen und Risiken durch die erforderliche Modellierung von verschiedenen Szenarien und der Zuordnung von Eintrittswahrscheinlichkeiten zu diesen Szenarien transparenter und nachvollziehbarer abgebildet werden können. Sofern der Fair Value ebenfalls anhand eines Barwert-verfahrens ermittelt wird, sind die Überlegungen entsprechend übertragbar. Nicht nur das IDW, sondern auch die ESMA zieht den erwarteten Zahlungsstrom-Ansatz vor, wie sie dies bereits in ihren Statements zur Corona-Pandemie und zum Ukraine-Kriegangab.

Auswirkungen in Bezug auf die Planung von Zahlungsströmen

Klima- und umweltbezogene Entwicklungen können sich in vielfältiger Weise auf die künftigen Zahlungsströme auswirken z.B. auf Umsatzerlöse, laufende Auszahlungen und Investitionsauszahlungen. Dabei sind u.a. die folgenden Faktoren von Bedeutung:

- **Kunden- und Lieferanten:** Wenn Kunden nachhaltigere Produkte und Dienstleistungen nachfragen, kann dies zu Umsatz- und Wachstumsveränderungen führen. Ebenso können die Auswirkungen des Klimawandels auf Lieferanten die Kostenstruktur des Unternehmens beeinflussen, wenn die Lieferanten bspw. höhere Kosten weiterreichen.
- **Politische und gesetzliche Rahmenbedingungen:** Klima- und umweltpolitische Maßnahmen oder Gesetze können sich auf die Umsatzerlöse und die operativen Kosten des Unternehmens auswirken (z.B. sog. CO2-Steuer, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).
- **Technologischer Fortschritt:** Neue umweltfreundliche Technologien können die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen und zu höheren Investitionen für die Entwicklung oder den Erwerb von gleichwertigen Technologien führen.
- **Physische Auswirkungen:** Die (physischen) Auswirkungen des Klimawandels (z.B. steigende Temperaturen, steigender Meeresspiegel, zunehmende extreme Wetterereignisse) können u.a. zu höheren Versicherungs- oder Instandhaltungsausgaben führen oder sogar die Eignung bestimmter Betriebsstandorte in Frage stellen.

Bei der Ermittlung des Nutzungswerts sind die aus IAS 36 resultierenden Restriktionen zu berücksichtigen, nach denen eine Berücksichtigung von Restrukturierungen, zu denen das Unternehmen nicht verpflichtet ist, und der Auswirkungen von Erweiterungsinvestitionen, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden, untersagt ist (IAS 36.44). Bei der Ermittlung des Fair Values bestehen dagegen keine solchen Restriktionen, soweit die Restrukturierungsmaßnahmen und Erweiterungsinvestitionen auch von einem repräsentativen Marktteilnehmer durchgeführt werden würden. Wenn dagegen Investitionsausgaben zum Erhalt des wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts bzw. der Ertragskraft der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf dem gegenwärtigen Niveau notwendig sind, sind diese bei beiden Wertmaßstäben in den künftigen Zahlungsströmen zu berücksichtigen. Diese zu berücksichtigenden Verfahrensvorgaben erfordern sachgemäße Abgrenzungen und Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von klima- und umweltbezogenen Investitionen.

Neben der Bestimmung der Cashflows wird auch die Finanzierung und damit die Ermittlung von Diskontierungssätzen beeinflusst. Sofern Investoren und Kreditgeber vermehrt ESG-Aspekte berücksichtigen, kann die Nichteinhaltung von Vorgaben und auch eine schlechtere ESG-Performance im Vergleich zu der Peer-Group künftig zu höheren Finanzierungskosten oder zu Zugangsbeschränkungen zu Finanzierungen führen.

Besonderheiten bei der Ermittlung der ewigen Rente

Bei der Cashflow-Prognose schließt sich an die Detailplanungsphase – d.h. den Zeitraum, auf den sich die jüngsten Finanzpläne / Vorhersagen beziehen – eine (langfristige) Fortschreibungsphase an. Diese Fortschreibung beruht in der Regel auf einer Extrapolation der Zahlungsströme aus der Detailplanung mit einer angemessenen Wachstumsrate. Besonders bei der Verwendung einer ewigen Rente dürften hieraus die stärksten Herausforderungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels und der einhergehenden langfristigen strukturellen Veränderungen resultieren. Hier können bereits geringfügige Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z.B. der Wachstumsrate) signifikante Auswirkungen auf den erzielbaren Betrag nach sich ziehen, sodass eine sorgfältige Analyse geboten ist. Unter Umständen können klima- und umweltbezogene Entwicklungen im Einzelfall die Geschäftsmodelle bestimmter zahlungsmittelgenerierender Einheiten sogar derart gefährden, dass die Berücksichtigung einer ewigen Rente nicht mehr sachgerecht ist.

In der Praxis werden regelmäßig die Cashflows des letzten Jahres der Detailplanungsphase als Ausgangspunkt für die Fortschreibung in der ewigen Rente herangezogen. Das IDW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das letzte Planjahr jedoch nicht unreflektiert für die Phase der ewigen Rente übernommen werden darf. Diese Vorgehensweise setzt nämlich voraus, dass das letzte Jahr des Detailplanungszeitraums einen sog. eingeschwungenen (stabilen) Zustand in der Geschäftsentwicklung darstellt. Ist der eingeschwungene Zustand am Ende des Detailplanungszeitraums jedoch noch nicht erreicht, weil das Unternehmen bspw. durch klima- und umweltbezogene Entwicklungen einen längeren Transformationsprozess durchläuft, kann es erforderlich sein, eine Übergangsphase (zwischen Detailplanungsphase und der Phase einer ewigen Rente) einzufügen (auch als sog. „3-Phasen-Modell“ bezeichnet).

Hinweise zu Anhangangaben im Zusammenhang mit der Werthaltigkeitsprüfung

Sofern die Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Entwicklungen zur Erfassung von Wertminderungen führen, sind die grundsätzlichen Angabepflichten des IAS 36.130 zu Ereignissen und Umständen, die zur Erfassung von Wertminderungen geführt haben, zu beachten.

Außerdem sind relevante klima- und umweltbezogene Aspekte im Rahmen der regulären Angabepflichten im Zusammenhang mit dem jährlichen Impairmenttest von Geschäfts- oder Firmenwerten und Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer gemäß IAS 36.134 bzw. .135 zu berücksichtigen. Bei erheblichen Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Faktoren auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, kann es hier ggf.

erforderlich sein, den Einfluss dieser Faktoren auf die Ermittlung des erzielbaren Betrags anzugeben. So sehen die Angabepflichten u.a. eine Beschreibung der wesentlichen Annahmen des Managements für die Bestimmung des erzielbaren Betrags und des Managementansatzes zur Bestimmung der den wesentlichen Annahmen zugewiesenen Werte vor. Außerdem sind Sensitivitätsangaben gefordert, wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme zu einem Wertminderungsbedarf führen würde.

Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert oder Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer (sog. „Asset-Impairmenttest“) wird die Angabe der wesentlichen, zur Ermittlung des erzielbaren Betrags verwendeten Annahmen dagegen lediglich empfohlen. Das IDW weist aber darauf hin, dass sich auch hinsichtlich des Asset-Impairmenttests eine Pflicht zur Angabe ergeben kann, wenn dies für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlich ist (vgl. IAS 1.17 (c), .31). Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn ein Unternehmen in einer Branche tätig ist, die besonders sensibel auf klimabezogene Faktoren reagiert.

Außerdem weist das IDW darauf hin, dass sich ggf. weitere Angabepflichten im Zusammenhang mit dem Impairmenttest aus den allgemeinen Angabepflichten des IAS 1 zu Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125, .129) und Ermessensentscheidungen (IAS 1.122 f.) ergeben können. Über die laufend entstehenden neuen Herausforderungen rund um die IFRS-Berichterstattung und die Nachhaltigkeitsberichterstattung informieren wir Sie auch im Rahmen unserer **Kundenevents im November 2022** (siehe unten).

IFRS Update 2022

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **24. November 2022** geben wir einen kompakten Überblick über die **neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt**. Als Gastredner freuen wir uns wieder auf den stellv. Leiter der OePR, Universitätsprofessor **Dr. Roman Rohatschek**, der die diesjährigen Prüfungsschwerpunkte vorstellen und gern Ihre Fragen dazu beantworten wird. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre individuellen Anliegen mit unseren **Expert:innen von PwC** vor Ort im Rahmen einer hybriden Veranstaltung zu besprechen.

Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund des Ukraine-Kriegs und den immer stärker eingebundenen Nachhaltigkeitsaspekten auch in der finanziellen Berichterstattung. Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß § 3 WTL-ARL anrechenbar.

Die Schwerpunkte im Überblick

- Neue und geänderte Standards und Interpretationen
- Ukraine-Kriegs und die Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss
- Going Concern-Bilanzierung
- Geschäftssegmente
- Related Party-Angaben
- Ausgewählte Themen in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten
- Enforcement-Schwerpunkte – Emerging Issues
- und vieles mehr...

Eckdaten



Donnerstag, 24. November 2022



08:30 bis 16:00 Uhr (Vorträge ab 09:00)



Die Veranstaltung wird als **hybrides Event** durchgeführt. Teilnehmende Personen haben die Möglichkeit den Vortrag in unseren PwC Räumlichkeiten **im DC Tower** anzuhören oder sich **virtuell** dazuschalten.



Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person EUR 120,- zzgl. 20% USt.

Für jede weitere angemeldete Person aus Ihrer Organisation (gleiche Rechnung) verrechnen wir eine ermäßigte Gebühr in Höhe von EUR 80,- zzgl. 20% USt..

Nehmen Sie auch an unserem **ESG Update am 29. November 2022** teil möchten wir Ihnen beim Kauf von Tickets für beide Veranstaltungen einen **Rabatt von 10%** anbieten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Veranstaltung abhängig von der künftig herrschenden epidemiologischen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 kurzfristig auf ein virtuelles Event geändert werden kann.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung [zum IFRS Update unter diesem Link!](#)

Zum ESG Update können Sie sich [unter diesem Link](#) anmelden.

Neues Projekt zu IFRS 9

Im Rahmen seiner Juli-Sitzung hat der IASB beschlossen ein Projekt in seine Research Project-Pipeline aufzunehmen, im Rahmen dessen die Regelungen des IFRS 9 zu Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, zur Anwendung der Effektivzinsmethode sowie Wechselwirkungen dieser beiden Regelungsbereiche im Hinblick auf möglichen Klarstellungsbedarf untersucht werden sollen.

Die Themenbereiche wurden im Rahmen des Post-implementation Review zu IFRS 9 „Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung“ (siehe IFRS aktuell, Ausgabe 10, November 2021) identifiziert. Im Rahmen des Projekts bzw. eines hieraus potenziell resultierendes Standard-Setting-Projekts sollen auch mögliche weitere Erkenntnisse aus dem Post-implementation Review IFRS 9 „Finanzinstrumente: Wertminderung“ berücksichtigt werden, für den in der ersten Hälfte des Jahres 2023 eine Informationsanfrage (Request for Information) veröffentlicht werden soll.

Post-implementation Review zu IFRS 10-12: Ergebnisse

Der IASB hat die Ergebnisse des in den Jahren 2019-2022 durchgeführten Post-implementation Review (PiR) zu IFRS 10-12 in Form eines Feedback Statements veröffentlicht. Die durchgeführten Beratungen sowie eingegangenes Feedback zeigten, dass die in den drei Standards festgelegten Regelungen in der Praxis wie beabsichtigt angewendet werden und ihre Implementierung auch keine unerwarteten Kosten mit sich brachte.

Im Ergebnis wurde keines der im PiR adressierten Themen (siehe hierzu IFRS aktuell, Ausgabe 1, Jänner 2021) als Thema identifiziert, welchem unmittelbar eine hohe oder mittlere Priorität zukommt. Allerdings wurden fünf Themengebiete als Themen mit derzeit niedriger Priorität festgehalten, deren mögliche Aufnahme auf die Agenda im Rahmen der nächsten Agenda-Konsultation nochmals zur Diskussion gestellt werden soll. Hierbei handelt es sich um:

- Tochterunternehmen, die Investmentgesellschaften sind – Mögliche Informationsverluste durch die Ausnahme von der Konsolidierung und ergebniswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert hinsichtlich vom Tochterunternehmen gehaltener Beteiligungen und anderer Vermögenswerte und Schulden sowie anlagebezogener Dienstleistungen des Tochterunternehmens.
- Transaktionen, die Beteiligungsverhältnisse zwischen Investoren und Beteiligungsunternehmen ändern, die noch nicht durch IFRS geregelt :
 - ein Tochterunternehmen wird zur gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint operation*);
 - ein Gemeinschaftsunternehmen wird zur gemeinschaftlichen Tätigkeit;
 - Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Tochterunternehmen ohne Verlust der Kontrolle;

- ein Unternehmen wird Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit ohne gemeinschaftliche Führung (*joint control*) auszuüben.
- Transaktionen, die *corporate wrapper* beinhalten – Problematik unterschiedlicher Bilanzierungsauswirkungen von Transaktionen mit und ohne die Nutzung von *corporate wrappers*.
- Kooperationsvereinbarungen, die nicht unter die Definition des IFRS 11 einer gemeinsamen Vereinbarung (*joint arrangement*) fallen, da die beteiligten Parteien keine gemeinschaftliche Führung (*joint control*) ausüben – Derzeit in diversen Industrien verbreitet, jedoch unterschiedliche Bilanzierungsweise (hauptsächlich in Analogie zur Bilanzierung gemeinschaftlicher Tätigkeiten nach IFRS 11, aber auch Anwendung der Equity-Methode nach IAS 28).
- Zusätzliche Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen – Genannt werden insbesondere Angaben zu:
 - wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen des Managements,
 - Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen,
 - nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (*structured entities*),
 - Informationen zu Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen nach Geschäftssegmenten,
 - gemeinschaftlichen Tätigkeiten.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	ab Geschäftsjahr 2023	11. Aug 2022
Änderung an IFRS 17 – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 2. Mai 2022).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	DPD	Oktober 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	–
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	September 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q4 2022
Lagebericht (management commentary)	DPD	–
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	FS	Q4 2022
PIR IFRS 9 – Wertminderung	FS	H1 2023
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	September 2022

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Vertragliche Cashflow-Merkmale von finanziellen Vermögenswerten (IFRS 9)	ED	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	DPD	–
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	IFRS	September 2022
Langfristige Schulden mit Covenants (Änderungen an IAS 1)	IFRS	Q4 2022
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	DPD	Q4 2022

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	AD	September 2022
Erlaubnis von Leasingzahlungen durch den Leasinggeber (IFRS 9 und IFRS 16)	TADF	September 2022
Mehrwährungsgruppen von Versicherungsverträgen (IFRS 17 und IAS 21)	TADF	September 2022
Erwerbszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPAC): Bilanzierung von Optionsscheinen beim Erwerb	TADF	September 2022

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Feedback on Staff RFF	30.09.2022
IFRS Taxonomy Update – 2022 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxonomy Update	–

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Q4 2022

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klimabezogene Angaben	ED Feedback	Q4 2022
Allg. nachhaltigkeitsbezogene Angaben	ED Feedback	Q4 2022
IFRS nachhaltigkeitsbezogene Angaben Taxonomy	Feedback on Staff RFF	Q4 2022

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 16. März 2022

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2022	Q3 2022	Q4 2022
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften und sonstige Fragen		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen im UGB		St	
CL zum EFRAG DP „Better Information on intangibles“		K	
Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 40: Die Anwendung der Effektivzinsmethode in UGB-Abschlüssen			St
AFRAC-Fachinformation: Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Unternehmensberichterstattung	FI	FI	
AFRAC-Fachinformation: Moratoriumszinsen [Ergänzung der AFRAC-Fachinformation COVID-19 (Kreditinstitute)]	FI		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 135: Cloud computing“:**

https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/PwC-IFRS-Talks-Episode-135.html?ep=eml_04_09_2022_gx_en_int

Erfahren Sie in dieser Episode unseres Global IFRS podcasts, was wir seit der Veröffentlichung der zwei IFRIC Agenda Entscheidungen zu Cloud Computing über das Thema gelernt haben.

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 134: Sustainability related reporting - what's next?“:**

<https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/PwC-IFRS-Talks-Episode-134.html>

Unsere Experten äußern sich zu den Exposure Drafts des ISSB zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und diskutieren die nächsten Schritte und die kommende Entwicklungen.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **ESMA veröffentlicht Update des European Single Electronic Format (ESEF) Reporting Manuals:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/esma-veroeffentlicht-update-des-esef-reporting-manuals.html>

- **Transaction Accounting Blog 13: Der tax amortisation benefit beim Unternehmenszusammenschluss:**

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-13-tax-amortisation-benefit-unternehmenszusammenschluss.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.